

4 dt., 2) eines Bahrens oder diesen gleichstehenden (Kleinern) Hauses 3 fl. 6 dt., und 3) wenn diese kleine Wohnungen auf dem Lande und in den Städten von La-gehörrern bewohnt werden 1 fl. 2 dt. beigetragen werden müssen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 14. Aug. 1797 (A. 11. b.) aus gleichen Gründen und zu demselben Zwecke die vorbezeichnete außerordentliche Steuer auch pro 1797 ganz gleichmäßig ausgeschrieben; sodann ist am 30. April und 6. December 1798 und am 10. Juni 1799 (bei der zuletzt schon stattgefundenen Verwendung von 850,000 Rth. zu den Kriegskosten) auf landständischen Antrag, die vorbezeichnete außerordentliche Steuer einmal pro 1798 und zweimal pro 1799 mit mehrern erhöhenden und mindernden Aenderungen der Beitragsquoten; auch dieselbe Steuer, bei dem fortdauernden gleichartigen Erfordernisse (— und in der Hoffnung, daß die zu demselben Zwecke eröffnete Landes-Anleihe von 200/m Rth. vollzählig werden wird —) ohne Erhöhung der Beitragsquoten am 5. Dec. 1799 (A. 11. b.), pro 1800, ausgeschrieben werden. — Conf. auch Nr. 560. d. S.

557. Münster den 17. December 1798. (A. 11. b. Einquartirung fremder Truppen.)

### Landes-Regierung.

Bei der, den im Hochstifte kantonirenden fremden (königl. preussischen) Truppen beschlenen strengen Mannszucht und Verträglichkeit mit den Einwohnern, werden die Unterthanen zur gemessensten Beachtung guten Einverständnisses mit jenen und zugleich angewiesen, alle ihnen von denselben etwa zugefügt werdende Beleidigungen ihrer Behörde zu amtlicher Untersuchung und Erwirrung gehöriger Genugthuung anzumelden.

558. Münster den 7. Februar 1799. (A. 11. b. Fremde Deserteure.)

### Landes-Regierung.

Bei der von dem königl. preuß. General-Major von Bücher verheissenen Auslieferung aller bei seinem im

Hochstifte kantonirenden Truppen-Corps sich einfindenden Deserteure von den Münster'schen Truppen, werden die Unterthanen, unter Androhung scharfer Strafe, angewiesen keinen königl. preuß. Deserteur aufzunehmen, zu verheimlichen oder denselben Vorschub zu gewähren; und wird den Behörden befohlen dergleichen Ausreißer zu ermitteln und diese wie alle fernere sich zeigende königl. preuß. Deserteure verhaften und bis zu ihrer Auslieferung bemachen zu lassen.

Bemerk. Durch Regiminal-Berordnung vom 4. Novemb. 1800 (A. 11. b.) ist den Unterthanen die Aufnahme, Verheimlichung und Beförderung der Deserteure von den im Hochstifte kantonirenden königl. preuß. Truppen, bei Vermeidung körperlicher Strafe wiederholt verboten worden.

559. Münster den 9. Juni 1800. (A. 11. b. Landes-Anleihe.)

### Landes-Regierung.

Begen Unzulänglichkeit der gewöhnlichen und außerordentlichen Landeseinkünfte um die, durch den fortdauernden Kriegszustand erzeugten großen Ausgaben zu bestreiten, wird, in Folge landesherrlich genehmigten Antrages der Landstände, eine, mit einer Lotterie verbundene, auf 200/m Rthlr. Kapital festgesetzte und zu 3½ Procent verzinsliche Landes-Anleihe eröffnet, und desfalls u. N. festgesetzt:

1) daß darüber 400 Obligationen au porteur jede zu 500 Rthlr. und zwar von Nr. 1 bis Nr. 200, über ganze Kapitaleinlagen von 500 Rthlr. von Nr. 201 bis Nr. 300, jede in zwei Abtheilungen A u. B, über halbe Einlagen von 250 Rth. und von Nr. 301 bis Nr. 400, jede in vier Abtheilungen, A bis D, über viertels Einlagen von 125 Rthlr. nebst gleichmäßig numerirten ganzen, halben und viertel Loosen, so wie den entsprechenden Zins-Coupons für 6 Jahre vom 1. Juli c. a. an, ausgefertigt werden sollen;

2) daß während sechsjährigem Zeitraum nämlich jedesmal am 1. Juli 1801, 1803 und 1805 aus der Gesamtheit der 400 Nummern, deren Hundert mit sofor-

tiger Zahlung folgender Gewinnste, getooftet werden sollen, nämlich:

	in der 1ten und 2ten Ziehung	in der letzten Ziehung
1 Gewinn von . . . . .	1500 Rt.	3000 Rt.
1 — — — — —	500 —	1000 —
4 Gewinnste, jeder von . . . . .	250 —	500 —
4 — — — — —	100 —	200 —
4 — — — — —	60 —	120 —
4 — — — — —	50 —	100 —
22 — — — — —	20 —	40 —
60 — — — — —	12 —	24 —
100 Gewinnte = . . . . .	5000 Rt.	10000 Rt.

und daß

3) am Schlusse dieser letzten Ziehung, behufs der in weitem vier Jahren, jährlich mit 50/m Rthlr. und 3½ Procent ratirlicher Zinsen, zu bewirkenden Rückzahlung der Anleihe, deren Obligationen in vier Serien von Nr. 1 bis 100, von Nr. 101 bis 200, von Nr. 201 bis 300 und von Nr. 301 bis 400 eingetheilt, und die Ab- lage-Reihenfolge dieser Serien ebenfalls durchs Loos be- stimmt werden sollen.

560. Münster den 17. Juni 1800. (A. 11. b. Extr.  
allgemeine Schätzung.)

L a n d e s = R e g i e r u n g .

(Unter landesh. Titulatur.)

Da, ungeachtet der bereits angewendeten außerordent- lichen Mittel, die durch den fortdauernden Reichskrieg und die Demarkations-Linie erzeugte Erschöpfung der Landes-Kasse, die Aufbringung neuer Geldmittel drin- gend erfordert; so wird, auf Antrag der Landstände, eine wiederholte und ausgedehntere allgemeine Vieh-, Erb-, Freier-Gründe-, Zehnten-, Kapitalien-, Han- dels-, Einwohner und Hausgenossen-, auch Feuerstätten-Steuer, unter Anwendung gleichmäßi- ger Quotisations- und Erhebungs-Arten wie sub Nr. 556. d. S., jedoch mit Festsetzung erhöhter und erweiterter Beitragspflicht der Unterthanen, ausgeschrieben und in letzterer Beziehung festgesetzt, daß:

a) zur Viehsteuer, von jedem Rutsch- und Weis- pferde  $\frac{2}{3}$  Rt., von jedem andern Pferde  $\frac{1}{2}$  Rt., von Fohlen unter zweijährigem Alter 3½ fl., von jedem Stück Hornvieh incl. Kind 7 fl., von jedem Kalb unter einjäh- rigem Alter 1¼ fl., von jedem Schwein ohne Unter- scheid und von jedem gewöhnlichen Hunde 3½ fl., von jedem Jagd-, Wind- und Wagenhund 4½ fl., und von jedem Schaf, Lamm, Ziege und Bienenkorb 1 fl. ge- steuert werden muß;

b) zur Grundsteuer von schätzbaren Erben, gleichmäßig wie sub Nr. 556. d. S.;

c) zur Zehent-Steuer, 3 Procent des Jahres- Ertrages unter Anwendung der Kappentaxe pro 1800;

d) zur Freier-Gründe-Steuer, 3 Procent der Jahres-Einkünfte, resp. von den Mühlen 11¼, 6, 3¾, 3, 1⅞ und ½ Rt.;

e) zur Kapitalien-Steuer, 3 Procent des jähr- lichen Zinsbetrages;

f) zur Handlungs-Steuer, Quoten von 18, 13½, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 4½, 4, 3, 2¼, 2, 1½, 1, ¾, ½ und ¼ Rt. resp. die Judenschaft im Ganzen 300 Rt. beigetragen werden muß resp. müssen;

g) zur Einwohner- und Hausgenossen- Steuer, sämtliche Räte, Beamte, Professoren, Geist- liche, Aerzte, Rechtsgelahrte, Wundärzte, Bedienstete, Geschäfts-Gehülfen, Hausdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, welche nicht anderweitig zu dieser allge- meinen Steuer beitragen, und mit Gestattung ihrer desfall- sigen Aufrechnungsbefugniß, Quoten von 2, 1, ¾, ½, ¼, ¼, ¼ und ¼ Rt. entrichten sollen; und daß endlich

h) zur Feuerstätten-Steuer, von jedem Rauch- fang (resp. wie sub Nr. 556. d. S.) 14 fl., 3½ fl. und 1½ fl. gesteuert werden muß.

Bemerk. Unterm 22. December 1800 und 11. Septem- ber 1801 (A. 11. b.) ist die oben angezeigte außeror- dentliche Steuer zweimal, im Februar und October 1801 zahlbar, ganz gleichmäßig ausgeschrieben worden.